

Wertpapierbedingungen

der

Be Rich Company GmbH

(in der Fassung vom 14.10.2022)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Begebung von inhaltsgleichen übertragbaren und in einer Emission mit der Bezeichnung „**Tippgeber24 Tranche 2**“ zusammengefassten Wertpapiere gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- 1) **Anleger** bezeichnet die Person, die Inhaber der ausgestellten Wertpapierurkunde und damit Gläubiger der vom Emittenten versprochenen Leistung ist.
- 2) **Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- 3) **Anwendbares Recht** bezeichnet das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das auch für die Wahl des Erfüllungsortes, die Verjährung von Ansprüchen und etwaige Nebenrechte und/oder -pflichten aus dem Wertpapier sowie der Kraftloserklärung der Wertpapierurkunden anwendbar ist.
- 4) **Emittent** bezeichnet die Person, die übertragbare Wertpapiere nach diesen Bedingungen begibt und Schuldner der in der Wertpapierurkunde versprochenen Leistungen ist.
- 5) **Gesamtnennwert** bezeichnet die Summe der Nennwerte aller ausstehenden Wertpapiere.
- 6) **Geschäftsjahr** bezeichnet den Zeitraum, für den der Jahresabschluss des Emittenten erstellt werden muss. Gem. § 240 Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) darf die Dauer eines Geschäftsjahres zwölf Monate nicht überschreiten. Das Geschäftsjahr des Emittenten entspricht dem Kalenderjahr.
- 7) **Insolvenzeröffnungsgrund** bezeichnet unter Beachtung des anwendbaren Rechts die Zahlungsunfähigkeit des Emittenten im Sinne des § 17 Insolvenzordnung, die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Insolvenzordnung und die Überschuldung im Sinne des § 19 Insolvenzordnung. Eine drohende Überschuldung stellt keinen Insolvenzeröffnungsgrund dar.
- 8) **Kapitalmarktverbindlichkeit** bezeichnet jede künftige Geldschuld des Emittenten, die Gegenstand einer Emission von übertragbaren Wertpapieren oder Vermögensanlagen ist.
- 9) **Methode act/act** ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so, dass die Tage eines Jahres 365 oder 366 (Schaltjahr) betragen und die Berechnung nach der ICMA-Methode erfolgt.

- 10) **Projektsoftware** bezeichnet die vom Emittenten mitentwickelte und vertriebene Software mit der Bezeichnung Tippgeber24, die der Anbahnung von Geschäftskontakten für Versicherungen, Schulungen und weiteren Produkten, sowie deren Abrechnung dient.
- 11) **Schuldverschreibungsgesetz** bezeichnet das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 12) **Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre** bedeutet, dass Ansprüche des Anlegers aus dem Wertpapier bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens des Emittenten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absatz 3) für unbeschränkte Zeit nicht mehr rechtlich in einem Zivilprozess verbindlich durchsetzbar sind und deshalb ein Zahlungsverbot für den Emittenten besteht. Soweit Zahlungen entgegen dem Zahlungsverbot erfolgen, könnte der Anleger zivilrechtlich zu deren Rückgewähr verpflichtet sein;
- 13) **Zahlungskonto** bezeichnet ein Zahlungskonto im Sinne des § 1 Absatz (17) Zahlungsdienstleistungsgesetz („ZAG“) des anwendbaren Rechts, dessen (Mit-)Inhaber und damit der Zahlungsempfänger der Anleger ist, mit dem Geldbeträge in Euro entgegengenommen und für diesen verfügbar gemacht werden können und dass bei einem nach dem ZAG zugelassenen Institut oder bei einem Institut im Sinne des § 38 Absatz (1) ZAG oder einem Unternehmen im Sinne des § 39 Absatz (1) ZAG geführt wird.

§ 2 Emittent und Emissionszweck

- 1) Emittent der Wertpapiere ist die Be Rich Company GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 224450, vertreten und handelnd durch ihren gesetzlichen Vertreter, mit Geschäftsanschrift in Friedrich-Ebert-Straße 15, 82256 Fürstenfeldbruck.
- 2) Geschäftszweck des vom Emittenten betriebenen Unternehmens ist die Beratung bei Unternehmensgründungen, Durchführung und/oder Vermittlung von Persönlichkeitstrainings, Onlinemarketing sowie Vertrieb von Onlineprodukten und damit verbundenen Dienstleistungen einschließlich Schulungstätigkeiten.
- 3) Die Verwendung des Emissionserlöses ist nicht für konkrete Zwecke bestimmt und ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zum Ausbau des Unternehmens zu verwenden.

§ 3 Wertpapierart, Verbriefung Gesamtnennwert und Nennwert

- 1) Der Emittent begibt nach näherer Maßgabe dieser Bedingungen in einer Gesamtemission zusammengefasste, inhaltsgleiche und übertragbare Wertpapiere in Form von Genussrechten mit Anspruch auf Teilhabe an den Erträgen des Projektes („**Projektdividende**“) sowie bedingte Rückzahlung der Genussrechte.
- 2) Die Genussrechte werden in auf den Inhaber lautenden effektiven Urkunden („**Genussscheine**“) verbrieft, wobei der Emittent berechtigt ist, anlässlich der Begebung der Genussscheine mehrere

Genussscheine in einer Sammelurkunde zusammenzufassen. Die effektiven Urkunden werden gegen Einzahlungen eines Geldbetrages in Höhe des Nennwertes begeben und sind gültig, bis alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Genussscheinen erfüllt sind. Die Genussscheinurkunde trägt die eigenhändige(n) Unterschrift(en) der zur Vertretung des Emittenten befugten Person oder Personen. Gewinnanteilsscheine und/oder Erneuerungsscheine werden nicht ausgegeben.

- 3) Unter diesen Bedingungen können Genussrechte mit einem Gesamtnennwert von bis zu 950.000,- Euro (in Worten: neunhundertfünfzig tausend Euro) ausgegeben werden. Der Nennwert je Genussrechte beträgt 1,00 Euro.

§ 4 Erwerb, Kapitalaufbringung und Begebung

- 1) Jede natürliche, juristische oder sonst rechtsfähige Person kann Genussscheine durch Zeichnung und Annahme der Zeichnung durch den Emittenten oder aufgrund einer Übertragung der Genussschein-Urkunde erwerben.
- 2) Die erstmalige Begebung eines jeden Genussscheins erfolgt Zug-um-Zug gegen Einzahlung eines Geldbetrages mindestens in Höhe seines Nennwertes. Die Leistung von Sacheinlagen ist unzulässig.

§ 5 Status, Rang und Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- 1) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, untereinander gleichrangige und gleichberechtigte, bedingte und nicht besicherte Geldforderungen vertraglicher Art gegenüber dem Emittenten.
- 2) Die Forderungen aus den Wertpapieren stehen im Falle der Liquidation des Emittenten oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten im Nachrang und werden nach den in § 39 Absatz 1 InsO bezeichneten Forderungen ausgeglichen oder berichtigt.
- 3) Wenn und soweit durch die teilweise oder vollständige Erfüllung einer oder mehrerer oder sämtlicher Geldforderung/en (z.B. Anteil am Projektertrag, Rückzahlung und andere Nebenforderungen) bei dem Emittenten mindestens ein Insolvenzeröffnungsgrund im Sinne des § 1 Nummer 7) entstehen würde, kann der Anleger deren Erfüllung nicht in zivilrechtlich verbindlicher Weise außerhalb eines Insolvenzverfahrens durchsetzen („**Zahlungsverbot für den Emittenten**“). Das Zahlungsverbot gilt für unbestimmte Dauer bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch die Erfüllung der Geldforderung/en bei dem Emittenten ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht mehr herbeigeführt wird oder alle anderen Gläubiger, also auch andere Gläubiger als die Anleger, des Emittenten der Aufhebung des Zahlungsverbotes zugestimmt haben. Das heißt, dass Geldforderungen aus den Wertpapieren erst dann rechtlich verbindlich außerhalb eines Insolvenzverfahrens durchsetzbar sind, wenn das Zahlungsverbot weggefallen ist.

2. VERMÖGENSRECHTE

§ 6 Projektdividende, Fälligkeit, Keine Verlustbeteiligung

- 1) Jeder Genussschein gewährt dessen Inhaber einen Anspruch auf Ausschüttung einer Projektdividende, wobei der zur Ausschüttung fällige Betrag vom Emittenten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln ist.
- 2) Der Betrag der **Projektdividende** (PD) entspricht dem auf einen Genussschein entfallenden Anteil am **Projektumsatz** (PU), wobei dieser Anteil je Genussschein 0,000002% des Projektumsatzes entspricht und
 - i) der Projektumsatz den Umsatzerlösen des Emittenten im Sinne des § 275 HGB während eines Jahres aus den über die Projektsoftware abgewickelten Geschäften entspricht und
 - ii) die Projektdividende erstmals für den ab Mai 2023 und im Übrigen bis zum Ablauf der Laufzeit gewährt wird.
- 3) Ausschüttungen auf die Genussscheine für das abgelaufenen Jahr sind jeweils jährlich nachträglich am fünften Bankarbeitstag nach dem 30. April Zug-um-Zug gegen Vorlage der Wertpapierurkunde (ggf. auch im Wege der onlinebasierten Bild-Tonübertragung) zur Zahlung fällig, erstmals zum 8. Mai 2024. Die Vorlegefrist betreffend die Ausschüttung der Projektdividende beträgt drei Jahre. Soweit die Vorlage nach Ablauf des fünften Bankarbeitstages erfolgt, gilt § 286 Absatz 4 BGB.
- 4) Die Genussscheine nehmen nicht an etwaigen Verlusten (Jahresfehlbetrag) des Emittenten teil.

§ 7 Laufzeit und Rückzahlung

- 1) Die Laufzeit der Genussscheine beginnt am 14. Oktober 2022 („**Emissionsbeginn**“), ist unbestimmt und endet je Genussschein durch Kündigung gemäß § 10.
- 2) Die Rückzahlung eines Genussscheins erfolgt zum Nennwert Zug-um-Zug gegen Übertragung der über die gekündigten Genussscheine ausgestellten Wertpapierurkunde/n, frühestens jedoch am fünften Bankarbeitstag nach Ablauf der Laufzeit.

§ 8 Bezugsrecht

- 1) Jedem Anleger muss auf sein Verlangen einen seinem Anteil am bisherigen Gesamtnennwert entsprechender Anteil an neuen Genussscheinen zugeteilt werden, wenn der Emittent weitere Genussscheine mit einer Ergebnisbeteiligung nach dem 30. April 2023 an dem Projekt begibt.
- 2) Für die Ausübung des Bezugsrechts ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen.
- 3) Für die Begründung anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten als die in Absatz 1 genannten besteht kein Bezugsrecht.

§ 9 Zahlungen, Steuern

- 1) Zahlungen unter diesen Bedingungen nominieren in Euro, soweit nicht anders bestimmt.
- 2) Der Emittent ist berechtigt, mit befreiender Wirkung Zug-um-Zug gegen Vorlage der Urkunde auf ein vom Genussschein-Inhaber benanntes Zahlungskonto Zahlungen zu leisten.
- 3) Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Projektdividende, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit des Emittenten zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Des Emittenten ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 4) Soweit des Emittenten nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft ihn keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.
- 5) Abweichend Absatz 1 sind Zahlungen in Fremd-/Kryptowährungen zulässig, wenn und soweit sich Emittent und Anleger einvernehmlich auf eine andere Währung geeinigt haben und der Anleger die Zahlung in Fremdwährung an Erfüllung statt annimmt. Die Kosten für eventuelle Umtauschgebühren, Transaktionskosten und Wechselkurse, trägt dann der Anleger. Der Emittent ist berechtigt, die aus solchen Kosten resultierenden Ersatzansprüche mit dem Zahlungsanspruch des Anlegers aufzurechnen, so dass sich damit den Zahlbetrag um diese Kosten mindert.

3. VERWALTUNGSRECHTE

§ 10 Kündigungsrechte

- 1) Der Anleger ist berechtigt die Kündigung zum Ablauf eines jeden Kalendermonats; erstmals zum Ablauf des 30. April 2025 zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils einen Monat. Das Kündigungsrecht kann von Anlegern ausschließlich einheitlich je Urkunde für alle darauf zusammengefassten Genussscheine ausgeübt werden.
- 2) Der Emittent ist berechtigt dem Anleger alle seine Genussscheine zu kündigen, sofern dieser eine Schädigung des Unternehmens begeht. Hierbei gilt keine Kündigungsfrist.
- 3) Die Kündigung des Anlegers hat in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber dem Emittenten und die Kündigung des Emittenten in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber dem Anleger zu erfolgen.

§ 11 Beschlussfassungen der Genussschein-Inhaber

- 1) Die Genussschein-Inhaber können nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Wertpapierbedingungen beschließen. Die Genussschein-Inhaber beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung. Die Möglichkeit von

Genussschein-Inhaberbeschlüssen ist auf Maßnahmen beschränkt, die erforderlich sind, wenn mindestens ein Ereignis eingetreten ist, dass die Berechnung der Projektdividende unmöglich macht. Alle anderen Maßnahmen sind von dieser Möglichkeit ausgenommen.

- 2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind davon abhängig, dass sich die Genussschein-Inhaber vor der Versammlung anmelden. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist nachzuweisen.
- 3) Die Genussschein-Inhaber können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Soweit der gemeinsame Vertreter berechtigt sein soll, Änderungen der Genussschein-Bedingungen zu zustimmen, bedarf dessen Bestellung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Genussschein-Inhaber.
- 4) Bestimmungen der Genussschein-Bedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Genussschein-Inhabern erfolgen.

§ 12 Übertragungen

- 1) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus den Genussscheinen erfolgt durch Übertragung der Urkunde/n. Gegenüber dem Emittenten gilt derjenige als Genussschein-Inhaber, der Inhaber der vom Emittenten ausgestellten Urkunde ist.
- 2) Der Emittent ist grundsätzlich berechtigt – soweit gesetzlich zulässig –, eigene Genussscheine vor Ablauf der Laufzeit zum Zwecke der Einziehung zurück zu erwerben.

§ 13 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

- 1) Die Genussscheine gewähren ausschließlich Vermögensrechte und keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des Emittenten.
- 2) Mit dem Erwerb der Genussscheine ist weder von dem Emittenten noch dem Genussschein-Inhaber der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB beabsichtigt.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Emittenten, die die Genussscheine betreffen, erfolgen durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Emittenten unter www.investoren.tippgeber24.de.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1) Form und Inhalt der Genussscheine und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Genussschein-Inhaber und des Emittenten („*Vertragliche Ansprüche*“) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Genussschein-Inhaber und Emittent ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Emittenten. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Genussschein-Inhabers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 3) Diese Genussschein-Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
- 4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt.

Fürstfeldbruck, den 14. Oktober 2022

Die Geschäftsführung

- Ende der Wertpapierbedingungen -